

7. Besondere Regelungen für die Beamten und Beamtinnen des StMUV

¹Diese Richtlinien gelten nicht für Leitungsfunktionen einschließlich deren Stellvertretungen im Stabsbereich. ²Für die Beförderung in ein Amt der BesGr. A 14 gilt entgegen Nr. 3.2.1 eine einheitliche Bewährungszeit von zwei Jahren ab dem (gegebenenfalls vorverlegten) allgemeinen Dienstzeitbeginn bei einer Mindestwartezeit von drei Jahren ab Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe. ³In Fällen der Vorverlegung des allgemeinen Dienstzeitbeginns wird auch der Zeitpunkt der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend fiktiv vorverlegt. ⁴Nr. 3.3 und Nr. 7 Satz 1 bleiben unberührt.